



Sekretariat:  
**Martin Mahler Treuhand GmbH**  
Engelbergerstrasse 41  
6390 Engelberg  
Tel. +41 41 637 47 77  
Fax +41 41 637 47 78  
[www.ig-engelberg.ch](http://www.ig-engelberg.ch)  
[martin.mahler@ig-engelberg.ch](mailto:martin.mahler@ig-engelberg.ch)

# STATUTEN

der

## INTERESSENGEMEINSCHAFT

der Eigentümer von Ferienhäuser und -wohnungen  
und Dauermieter von Ferienwohnungen in Engelberg  
"IG Engelberg"

## **I. Name/Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft der Eigentümer von Ferienhäusern sowie –wohnungen und Dauermieter in Engelberg"<sup>1</sup>, kurz "IG Engelberg" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit unbeschränkter Dauer. Der Verein betreibt kein kaufmännisches Gewerbe und ist daher nicht im Handelsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Engelberg OW.

## **II. Zweck**

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Umsetzung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Dies erfolgt insbesondere bei Behörden, privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen durch:

- Kontakte
- Einbringen von Anliegen
- Förderung der Verschönerung des Ortes
- Förderung von kulturellen Belangen
- Förderung von sportlichen Belangen
- Vernetzung auf kantonaler und Bundesebene

---

<sup>1</sup>Zur sprachlichen Vereinfachung sind die Statuten in der männlichen Form gehalten. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteinbezogen.

- Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Gruppen

#### Art. 3

Die IG Engelberg ist politisch und konfessionell neutral

### **III. Mitgliedschaft**

#### Art. 4

Mitglieder können natürlich und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Mitglied kann werden, wer Dauermieter, Dauernutzer oder Eigentümer einer Liegenschaft oder Wohnung ist.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

#### Art. 5

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen.

#### Art. 6

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Ver-

einsmitglied steht innert 14 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

#### **IV. Finanzielle Verpflichtungen**

##### **Art. 7**

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

##### **Art. 8**

Der Beitrag ist von allen, die zu Beginn des Vereinsjahres Mitglied sind, geschuldet. Bei Austritt während des Jahres ist der Beitrag für das ganze Vereinsjahr zu leisten. Bei einem Eintritt während des Vereinsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

##### **Art. 9**

Die Dauer und das Ende des Vereinsjahrs wird durch den Vorstand festgelegt.

##### **Art. 10**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Organisation**

### **Art. 11**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **a) Generalversammlung**

### **Art. 12**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Alle Mitglieder werden dazu jährlich durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe von Traktanden schriftlich per Brief oder per Email eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten schriftlich jeweils bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Nicht traktandierte Anträge müssen nicht behandelt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft er dies für notwendig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen (vorbehältlich Art. 16 und 17 der Statuten) der anwesenden Mitglieder. Jedem Mitglied, unabhängig von der Mitgliederkategorie, steht eine Stimme zu. Der Präsident hat den Stichentscheid. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 66 ff. ZGB.

Die Generalversammlung verfügt über folgende unübertragbaren Kompetenzen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Entscheid von Rekursen bei Ausschlüssen
- h) Kompetenz- und Auftragserteilung an den Vorstand

## **b) Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und bis 5 Vorstandsmitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur natürliche Personen und Vereinsmitglieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und kann für spezielle Aufgaben Fachkommissionen einsetzen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr des Stimmenden und führt darüber Protokoll. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen kollektiv je zu zweien: der Präsident, des Vizepräsident, der Aktuar und der Kassierer.

Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben von maximal Fr. 5000.- pro Jahr und ausserhalb des Budgets beschliessen.

Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget vor. Er organisiert diese, trifft die für die Feststellung des Stimmrechtes erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung des Protokolls. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand kann die Geschäftsstelle und weitere Funktionen an qualifizierte Dritte delegieren oder diese für gewisse Aufgaben beziehen. Er bleibt gegenüber der Generalversammlung für die Auswahl, Instruktion Überwachung Dritter verantwortlich.

### **c) Rechnungsrevisoren**

Art. 14

Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Amtsdauer der Revisoren darf sich nicht decken. Sie sind jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens und erstatten schriftlich Bericht mit Antrag an die Generalversammlung.

## **VI. Finanzielles**

### **Art. 15**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus insbesondere:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen
- c) Sponsoringeinnahmen
- d) Erlös aus Vereinsaktivitäten

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

Der Verein kann jederzeit durch Mitgliederbeschluss oder durch die im Gesetz vorgesehenen Fälle aufgelöst werden. Bei Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung müssen zwei Drittel der anwesenden

Mitglieder, bei Auflösung durch schriftlichen Beschluss zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Generalversammlung

Art. 17

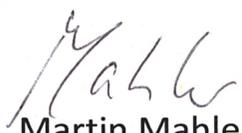
Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Dezember 2018 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

Engelberg, 14. Dezember 2018

**IG Engelberg**

  
Andreas Bucher  
Präsident

  
Martin Mahler  
Aktuar